

## **Satzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in der jeweils gültigen Fassung vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Neufassung der Verbandssatzung:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Landkreis Emmendingen und der Ortenaukreis bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg“ und hat seinen Sitz in Ringsheim.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die angelieferten Abfälle zu entsorgen und die dafür notwendige Technologie bereitzustellen und weiterzuentwickeln. Die Entsorgung umfasst die Behandlung, Verwertung und Beseitigung aller angelieferten Abfälle. Bei der Verwertung ist eine weitestgehende Erschließung der Inhaltsstoffe (Ressourcen) aus den Abfällen anzustreben. Die dabei zum Einsatz kommenden Verfahren und Techniken sind im Austausch mit Institutionen und gewerblichen Partnern mit dem Ziel einer nachhaltigen Abfallwirtschaft zu fördern.

#### **§ 3**

##### **Verbandsanlagen**

- (1) Der Verband erstellt, erhält, betreibt, erweitert und erneuert die Anlagen und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind.
- (2) Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

### **II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

#### **§ 4**

##### **Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die/der Verbandsvorsitzende

## **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - der Landrätin, dem Landrat des Ortenaukreises,
  - der Landrätin, dem Landrat des Landkreises Emmendingen,
  - je sechs von den Kreistagen beider Landkreise aus ihrer Mitte gewählten Vertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistags.
- (2) Für die Vertreter aus der Mitte der Kreistage sind Stellvertreter zu wählen. Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kreistag sind unverzüglich neue Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die gewählten Vertreter der Mitglieder sind für den Verband ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Sitzungsgelder nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht auf die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden oder die Betriebsleitung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a) den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Satzungen
  - b) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Zweckverbandes
  - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und ihrer/seiner Stellvertretung
  - f) die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
  - g) die Errichtung, die wesentlichen Erweiterungen, die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen und die Beteiligung an solchen
  - h) die in § 9 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten, soweit die darin genannten Wertgrenzen überschritten werden
  - i) sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

## **§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung sind hierbei anzugeben. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung auch formlos und ohne Ladungsfrist einberufen werden.
- (2) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 20 GKZ i.V.m. § 37a der Gemeindeordnung (GemO) und § 3 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) ohne persönliche Anwesenheit der Vertretungen der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt der/dem Zweckverbandsvorsitzenden.
- (3) Verhinderte Vertreter eines Mitglieds benachrichtigen, soweit möglich, ihre Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden (§13 Abs. 2 GKZ). Die Stimmabgabe erfolgt durch die Landrätinnen/Landräte der beiden Kreise oder eines Vertreters. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Bürgermeister von Ringsheim und Herbolzheim können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder des Koordinationsrates nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (8) Sachverständige und Vertreter der öffentlichen Belange können zur Beratung zugezogen werden.
- (9) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Vertreter eines Mitglieds geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (11) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

## **§ 8**

### **Wahl der Verbandsvorsitzenden, des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Es sollen die jeweiligen Landräte/Landrätinnen des Ortenaukreises und des Landkreises Emmendingen im Wechsel mit dem Verbandsvorsitz betraut werden.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt die/der bisherige Verbandsvorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Neuwahlen sind unverzüglich durchzuführen, wenn eine Gewählte, ein Gewählter aus seinem Amt beim Landkreis ausscheidet.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsvorsitzenden, des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung. Sie/er erledigt die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit und vertritt den Verband nach außen. Sie/er kann Aufgaben an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen und Weisungen erteilen.

Der/dem Verbandsvorsitzenden werden nachstehende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen. Dabei gelten folgende Wertgrenzen (Beträge inklusive Mehrwertsteuer):

- der Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000,- EUR im Einzelfall
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vermögensgegenständen bis 250.000 EUR
- Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten bis zu 250.000 EUR
- Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis im Einzelfall von bis zu 125.000 EUR
- Verzicht, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gegenüber Dritten bis zu einem Wert von 30.000 EUR im Einzelfall
- Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans

- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Betrag von 125.000 EUR jährlich
  - Darlehensgewährung an die Verbandsmitglieder
  - die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Bediensteten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit es sich nicht um die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder ihrer/seiner Stellvertretung handelt, die höher als A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD bewertet sind. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 11 Abs. 4
  - über die Gewährung dauerhafter übertariflicher Leistungen als Arbeitsmarktzulage entsprechend den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes.
  - die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen übertariflichen Leistungsprämien bis zu 1.500 EUR
  - die Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Zulagen bis zu 2.000 EUR jährlich, sofern die Zulage im Einzelfall die wirtschaftlichere Variante darstellt.
- Bei den Wertgrenzen gelten die im Rahmen des Wirtschaftsplans von der Versammlung jeweils beschlossenen Ansätze.

- (2) Die/der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzenden/dem Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 10 Betriebsleitung**

- (1) Für den Zweckverband wird eine Betriebsleitung, bestehend aus der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, gebildet.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Die Befugnisse der Betriebsleitung werden, soweit sie sich nicht aus § 11 ergeben, in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Zweckverband, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.  
Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug der im Liquiditätsplanveranschlagten Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie alle sonstigen Maßnahmen einschließlich Geldanlagen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern nicht die Versammlung oder die/der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und die Entscheidungen der Verbandsvorsitzenden/des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsvorsitzende/der Verbandsvorsitzende für Einzelfälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.

- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten bis TVöD 8 sowie die Festsetzung außertariflicher Vergütungen im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, soweit die Entgeltgruppe 11 TVöD nicht überschritten wird.
- (5) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes zu hören.
- (6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter für alle Bediensteten des Zweckverbandes.
- (7) Die Betriebsleitung hat der Verbandsvorsitzenden/dem Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
  1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
  2. Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst erheblich vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## **§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband stellt das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal ein. Er kann hauptamtliche Beamte ernennen.  
Die Anzahl der Stellen und Eingruppierungen der Bediensteten richtet sich nach dem Stellenplan.

## **§ 13 Koordinationsrat**

- (1) Der Koordinationsrat berät den Zweckverband und stimmt die Belange der beiden Landkreise mit dem Zweckverband ab.
- (2) Der Koordinationsrat besteht aus jeweils zwei von den Landrätinnen, Landräten bestellten Vertretern der Verwaltungen der beiden Landkreise.

## **§ 14 Aufwandsdeckung**

- (1) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Alle Einkünfte und das Vermögen des Verbandes sind unmittelbar für die in § 2 bestimmten Aufgaben zu verwenden.
- (2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Sie werden im Verhältnis des aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder im Abrechnungszeitraum angelieferten Abfallaufkommens nach den betriebswirtschaftlichen Kosten der Entsorgung der einzelnen Abfallarten erhoben.
- (3) Auf der Grundlage des Kostenschlüssels leisten die Verbandsmitglieder entsprechend dem aus ihrem Gebiet angelieferten Abfallaufkommen Teilzahlungen. Bei nicht rechtzeitiger Verabschiedung des Wirtschaftsplanes ist der Kostenschlüssel des Wirtschaftsplanes des Vorjahres vorläufig anzuwenden.
- (4) Kostenüberdeckungen des Zweckverbandes, die sich nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres ergeben, sind jährlich entsprechend der nach Abs. 2 bewerteten Abfallmengen an die Verbandsmitglieder zu erstatten. Kostenunterdeckungen sind entsprechend von den Verbandsmitgliedern auszugleichen.

- (5) Stellt sich im Nachsorgezeitraum der Deponie heraus, dass die hierfür angesammelten Rückstellungen nicht ausreichend sind, werden Nachforderungen entsprechend der angelieferten, die Nachsorgeaufwendungen verursachenden Abfallmengen erhoben.

## **§ 15**

### **Anwendung Eigenbetriebsrecht, Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung**

- (1) Auf den Zweckverband sind gemäß § 20 GKZ die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts anzuwenden. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt.
- (2) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.
- (3) Die örtliche Prüfung des Zweckverbandes wird im Wechsel den Rechnungsprüfungsämtern des Ortenaukreises und des Landkreises Emmendingen übertragen. Verbandsvorsitz und örtliche Prüfung sollten nicht gleichzeitig bei einem Landkreis liegen.

## **§ 16**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.zak-ringsheim.de](http://www.zak-ringsheim.de))
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes können während den allgemeinen Öffnungszeiten des Zweckverbandes in den Geschäftsräumen, Bergwerkstraße 1, 77975 Ringsheim kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung).

## **§ 17**

### **Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Kreistage der Verbandsmitglieder.
- (3) Wird der Verband aufgelöst, so gehen Vermögen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der bis zu diesem Zeitpunkt angelieferten bewerteten Abfallmengen über. Bewertete Abfallmengen im Sinne von Satz 1 sind die angelieferten Abfallmengen multipliziert mit den für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltenden Berechnungsgrundlagen. Das laufende Wirtschaftsjahr ist gemäß § 14 Abs. 4 abzuschließen.
- (4) § 14 Abs. 5 gilt nach Auflösung des Verbandes weiter.
- (5) Wird der Verband aufgelöst, so sind hauptamtliche Beamte sowie unkündbare Beschäftigte von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg vom 12.12.2019 in der Fassung vom 24.06.2021 außer Kraft.

Ringsheim, den 24. März 2022



Frank Scherer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.